

I. Einleitung

1. Rechtswissenschaft und Volkskunde

Jede Wissenschaft ist dauernd darauf angewiesen, bei der Lösung der eigenen Arbeiten Forschungsstoff und Forschungsergebnisse anderer Wissenschaften heranzuziehen. In dieser Hinsicht kann jede Wissenschaft irgendwann und irgendwie einmal jeder anderen zur Hilfswissenschaft werden oder von ihr wertvolle Hilfe erfahren. Die Nachbarhilfe ist um so nötiger und um so nützlicher, je näher sich die beiden Wissenschaften stehen, je verwandter ihr Stoff und ihre Aufgaben sind und schließlich, je gründlicher sie ihre Grenzgebiete kennen. Liegt ein wüster Grenzstreifen zwischen ihnen, entfremdend oder feindlich, so wird der Weg des ersten Forschers ein ungewisses Wagnis sein. Er wird von vornherein mit Irrwegen zu rechnen haben. Ganz anders dagegen, wenn die beiden Nachbarn dicht aneinandergrenzen, wenn sie wechselseitig ihre Sprache und ihre Arbeitsweise kennen, wenn reichlich Brücken über die Grenze führen, wenn sie vielleicht gemeinsame Erinnerungen haben.

Die Rechtswissenschaft und die Volkskunde haben teilweise den gleichen Stoff zu bearbeiten, teilweise die gleichen Aufgaben zu lösen. Sie sind also nicht bloß Nachbarn, die gegenseitig bestimmte Grenzen einzuhalten hätten. Sitte und Recht, Volksbrauch und Rechtsbrauch lassen sich in der Vorzeit nicht trennen¹⁾, und auch in der Gegenwart haben sie viel miteinander zu tun. Das Gemeinschaftsleben spiegelt sich in Rechtsformen ab und erfährt seine Ordnung durch das Recht. Daraus wird es verständlich, daß in allen Teilen volkskundlicher Arbeit das Recht zu beachten ist, sowohl bei der Sammlung des Stoffes als auch bei der forschenden Auswertung der Sammlung und schließlich auch bei der Volkstumspflege, bei der Erhaltung des Überlieferten.

Besonders innig sind die Beziehungen zwischen Rechtsgeschichte und Volkskunde. Die Rechtsgeschichte hat das reiche Erbe der Über-

¹⁾ Johannes Bohemus, dem wir die erste deutsche Volkskunde verdanken, hat in seiner Darstellung die Rechtsverhältnisse ausführlich mit einbezogen..

lieferung von Rechtsquellen und Rechtsgedanken zu verwalten. Reichtum verpflichtet; das Erbe muß bearbeitet werden, um weitere Früchte zu tragen. Es darf nichts brachliegen. Die Kenntnis und Heranziehung von Volksbräuchen und volkstümlichem Gedankengut ist in vielen Fällen für die rechtsgeschichtliche Forschung ausschlaggebend. Noch mehr aber ist der Volkskundler darauf angewiesen, sich um die Tatsachen und Ergebnisse der Rechtsgeschichte zu kümmern.

Hermann Usener¹⁾, ein Vertreter der vergleichenden Sitten- und Rechtsgeschichte, hat die Germanen das klassische Volk genannt im Hinblick auf volkstümliches, in der Volkssitte wurzelndes Recht. Er trug keine Bedenken, dem germanischen Recht die gleiche Bedeutung für die vergleichende Rechtsgeschichte zuzuschreiben, wie sie das Sanskrit für die vergleichende Sprachforschung hat.

Kein Wunder also, daß Jakob Grimm, dem nichts Deutsches fremd war, sowohl in der Rechtsgeschichte wie in der Volkskunde leuchtendes Vorbild ist; seine „Rechtsaltertümer“ sind heute, nach über hundert Jahren, noch immer unausgeschöpft.

Wenn es auch nach Grimm immer wieder Arbeiten auf dem gemeinsamen Gebiet der Rechtswissenschaft und der Volkskunde gegeben hat, so kam es doch lange nicht zu einem eigenen Namen für diesen wissenschaftlichen Zweig. Dazu trug wohl bei, daß auch noch weitere Wissensgebiete hereinzählten: Religionsgeschichte, Völkerkunde, Kulturgeschichte usw. Schließlich ist auch der Begriff Volkskunde und Folklore keineswegs immer gleich abgegrenzt worden. In der französischen Wissenschaft hat man meines Wissens zuerst den Ausdruck 'folklore juridique'²⁾ geprägt und ihn auf Rechtsbräuche bei den Kindern angewendet³⁾, aber auch in weiterem Sinne gebraucht. So hat Emile Jobbe-Duval seinem berühmten Werk *Les idées primitives dans la Bretagne contemporaine* den Untertitel *Essais de folklore juridique et d'histoire générale du droit*. Der holländische Gelehrte van Ruijck gebraucht bei der Besprechung dieses Buches und anderer in der *Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis* 1921 die Bezeichnung 'juridieke folklore'⁴⁾. Die Italiener sprechen

1) Über vergleichende Sitten- und Rechtsgeschichte (1893); Vorträge und Aufsätze 1907, S. 118f.

2) H. Gaidoz in der *Mélusine* III, S. 156.

3) So E. Kolland, L. F. Sauvé und andere.

4) Als der brabantische Provinciedienst voor Geschiedkundige en Folkloristische Opzoekingen 1920 einen Fragebogen aufstellte (vgl. *Folklore Brabant*)

von 'folklore giuridico'¹⁾ oder von 'folkloristica giuridica'²⁾. Der lettische Forscher V. Sinaiski veröffentlichte³⁾ 1931 eine Arbeit *Folklore juridique*, die er in der lettischen Zusammenfassung⁴⁾ 'Jūridiskā folklorā' betitelte.

Ich habe in meinem Aufsatz „Rechtsgeschichte und Volkskunde“ im Jahrbuch für historische Volkskunde 1 (1925), S. 69 die Bezeichnung 'rechtliche Volkskunde' vorgeschlagen und sie seitdem in wissenschaftlichen Arbeiten sowie als Titel von Vorlesungen und Übungen gebraucht. Dieser Name scheint Anklang zu finden, namentlich im Hinblick auf die neue Studienordnung für Juristen, die Volkskunde als Lehrfach vorschreibt⁵⁾.

2. Stoffsammlung. Fragebogen. Karten

Die rechtliche Volkskunde hat es namentlich mit den lebenden Rechtsgewohnheiten zu tun. Daher ist sie an deren Sammlung besonders interessiert. Es sind immer wieder nationale Kräfte und Kreise, die sich an die Aufgabe machen, sei es, um das volksgemäße Recht zu kodifizieren, also es gegen das geschriebene, erstarrte oder fremde Recht zu verteidigen, sei es, um durch die Beschäftigung mit den Rechtsgewohnheiten des eigenen Volkes nationale Begeisterung zu wecken. Die schriftliche Umfrage, die dabei vor allem üblich ist, erinnert an die einstigen Fragen nach dem Recht in den alten Versammlungen der Rechtsgenossen. Eine Umfrage im ganzen Land ging z. B. der Aufzeichnung des Württembergischen Landrechts von 1567 voraus. Als nach der Befreiung Griechenlands im 19. Jahrhundert

1921), nahm er im vierten Abschnitt *Folklore des mœurs et usages* einen Punkt auf mit dem Titel *Folklore juridique (usages administratifs et judiciaires)*; Juridische folklore (bestuurlijke en rechterlijke gebruiken enz.). An anderer Stelle ist nach Handelsgebräuchen, Gewichten, Maßen, Abmachungen bei Kauf und Verkauf gefragt. Und auch im Abschnitt V (*Folklore de l'enfance*) schlüpft allerlei Rechtliches unter.

¹⁾ Carmelo Grassi: *Il Folklore Giuridico dell'Italia*. Catania 1932.

²⁾ Evaristo Carusi: *Folkloristica Giuridica e Storia del Diritto* (*Rivista di Storia del Diritto Italiano* 2, 1929, S. 129 ff.).

³⁾ Jn: *Latvijas Universitātes Raksti, Acta Universitatis Latviensis, Tautsaimniecības un tiesību zinātņu fakultātes, Serija I*, 4 (Riga 1931), S. 553 ff.

⁴⁾ *Ebd.* S. 637.

⁵⁾ K. U. Eckhardt: *Das Studium der Rechtswissenschaft*, 1935, S. 13. — K. Frölich: *Die rechtsgeschichtliche Volkskunde als Lehrfach und Forschungsgebiet* (*Nachrichten der Gießener Hochschulgesellschaft* 10, 1935, H. 3, S. 31 ff.).

der Rechtshistoriker G. L. von Maurer die vormundschaftliche Regierung für den König Otto führte, wollte er sich ein Bild vom tatsächlichen Rechtsleben des griechischen Volkes machen und verschickte Fragebogen an die Behörden¹⁾, erst fünf erbrechtliche Fragen und drei nach der Ausstattung der Frau; weitere Rechtsgewohnheiten sollten verzeichnet werden. Als zu wenig Antworten einliefen, ließ er neue Fragebogen versenden. Die Verarbeitung der Antworten durch Kaligas und Chryfantopulos erbrachte den Beweis, daß manche Sätze bis aufs byzantinische Recht zurückgehen, andere aufs hellenistische, wieder andere auf das alte griechische Recht. Pappulias, der nach dem ersten Balkankriege 1913 vergeblich Vorschläge gemacht hatte, die Rechtsgewohnheiten in Mazedonien zu sammeln, trat 1926 mit einem ausführlichen Fragebogen vor die griechische Akademie²⁾. In erweiterter Form ist der Bogen 1931 tatsächlich die Grundlage einer Erhebung geworden³⁾. Die griechische Volkskunde hat aus diesen Anlässen wertvolle Anregungen erhalten⁴⁾.

Nach dem preussisch-österreichischen Kriege von 1866 beschloß die südslavische Akademie der Wissenschaften eine Sammlung der lebenden Rechtsgewohnheiten. Balthasar Bogišić veröffentlichte sie 1874⁵⁾. Ihm war es auch vergönnt, seine Arbeit als Gesetzgeber zu verwerten im bürgerlichen Gesetzbuch für Montenegro (1888). In Spanien wurde 1883 eine Sammlung der Rechtsgewohnheiten eingeleitet als Vorbereitung der Kodifikation, indem die damals gegründete Gesellschaft für kastilische Volkskunde eine eigene juristische Abteilung bekam⁶⁾ und 1888 ein juristischer Kongreß den Beschluß faßte zu sammeln.

1) G. L. v. Maurer: Das griechische Volk I, 1835.

2) D. Pappulias: *Ἑλληνικῶν ἔθιμων περισυλλογή / Πράκτικα τῆς Ἀκαδημίας Ἀθηνῶν*, 1926, S. 94 ff.

3) Vgl. Jus Graecorum, cura J. Zepi et P. Zepi VIII, 1931, S. 442 ff. *Collectio morum Graecorum localium*.

4) Michailides-Nouaros: *Νομικά ἔθιμα τῆς νήσου Καρπάθου τῆς Δωδεκανήσου*, 1926. — Kyriafides: *Le Folklore en Grèce de 1919 à 1930* (Byzantion 6, 1931, S. 737 ff.).

5) B. Bogišić: *Zbornik sadašnjih pravnih običaja u Južnih Slovena. Collectio statutorum juris apud Slavos meridionales etiamnum vigentium*. Zagreb 1874. — Demelié: *De l'importance des usages populaires juridiques*, Mélusine 1884, S. 6. — F. C. Krauß: *Slavische Volksforschungen*, 1908.

6) Joaquín Costa y Martínez: *Derecho consuetudinario y economía popular de España*, 1909. — Joaquín Carreras i Artau: *Indicacions bibliogràfiques sobre costums jurídics d'Espanya i especialment de Catalunya* (*Estudis universitaris catalans* 2).

In Italien hatte Antonio Scialoja 1886 den Vorschlag gemacht, die Rechtsgewohnheiten zu sammeln¹⁾, 1906 wies R. Corso von neuem darauf hin²⁾, aber erst 1928 hatte Vittorio Scialoja den Erfolg zu verzeichnen, daß auf dem Congresso di studi Romani mit der Sammlung Ernst gemacht wurde³⁾ und daß nun beim Justizministerium ein Ausschuß besteht per la raccolta degli usi giuridici relativi ai rapporti di natura civile.

Nun blühen in Italien die Studien dieser Art. Auch in Portugal wird auf diesem Gebiet gearbeitet, wie Mereá berichtet⁴⁾. Ebenso in Spanien⁵⁾. In Ungarn hat Tagányi⁶⁾ 1919 energisch die Notwendigkeit einer Sammlung der lebenden Rechtsgewohnheiten betont. Bulgarien, die Tschechoslowakei und Polen sind gleichfalls tätig gewesen⁷⁾ und haben durch Fragebogen sowohl Stoff gesammelt als auch das Interesse in weite Kreise getragen.

Der norwegische Forscher Østberg hat in seinem Werke Norsk Bonderet (seit 1914) eine mustergültige Aufstellung des norwegischen Bauerngewohnheitsrechtes gegeben; den Stoff dazu hat er ohne Fragebogen sich erwandert, erfragt und erarbeitet.

¹⁾ A. Scialoja: Proposta di una raccolta di usi giuridici popolari (Antologia giuridica 1886), S. 441 f.

²⁾ R. Corso: Proverbi giuridici italiani (Rivista italiana di sociologia 20, 1916). — Usi giuridici contadineschi (Circolo giuridico 39, 1906). — A. Levi: Contributi della Società di etnografia italiana allo studio del diritto e della coscienza giuridica popolare, Lares 1913, S. 51 f. — F. Maroi: Costumanze giuridiche popolari, 1925. — Le costumanze giuridiche e la riforma del diritto privato in Italia (Atti del I. Congresso Nazionale delle Tradizioni Popolari, Firenze 1929, S. 122 ff.). — Il metodo comparato nello studio delle tradizioni giuridiche popolari (Archivio Giuridico 107, 1932). — R. Corso: Sopravvivenze etrusche nel diritto popolare (Folklore Italiano 7, 1932). — R. L. Satriani: Consuetudini giuridiche calabresi (ebd. 7, 1932). — R. Corso: Ländliche Gewohnheitsrechte einiger Gebiete Calabriens (Zf. f. vergl. Rechtswissenschaft 22, S. 431 ff.).

³⁾ Rivista di Storia del Diritto Italiano 2 (1929), S. 155 ff.

⁴⁾ P. Mereá: Considerações sobre a necessidade do estudo do direito consuetudinario portuguez (Boletim da faculdade de direito da Universidade de Coimbra 7, 1923, S. 146 ff.); ders. in: Zf. f. vergl. Rechtswissenschaft 40, 1923, S. 350.

⁵⁾ Woblhaupter: Beziehungen von Recht und spanischem Volkstum in Geschichte und Gegenwart (Volkstum und Kulturpolitik 1932).

⁶⁾ A hazai éljogszokások gyűjtéséről, 1919. In deutscher Sprache: Lebende Rechtsgewohnheiten und ihre Sammlung in Ungarn, 1922.

⁷⁾ Vgl. Tagányi S. 15 f., 23. — L. Janota-Ziarcov: Otázky k sociografickému opisu dediny (psychologie obce), připadne celého kraja (Český Lid 25, 1925, S. 106 f.). — Wisla 3, 1889, S. 171 ff.

Die deutsche Wissenschaft hat bei der Erforschung des volkstümlichen Rechts verschiedene Wege beschritten.

Jakob Grimm und seine Nachfolger trachteten vor allem, das in den Weistümern niedergelegte alte Bauernrecht zu sammeln und zu veröffentlichen. Otto von Guericke setzte seine ganze Kraft dafür ein, alte deutsche Rechtsgedanken in die neue Gesetzgebung hineinzubringen. Eugen Hubers Meisterwerk, dem schweizerischen Zivilgesetzbuche, war ein gründliches Studium des lebendigen Rechts in den einzelnen Kantonen vorangegangen. Eine Umfrage Serings über Vererbungsbräuche 1894 führte zu dem vierzehnbändigen Werke über die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Preußen. Eine bayrische Umfrage von 1911 ist von K. Erbach (Die bäuerliche Erbsitte im rechtsrheinischen Bayern 1935) verarbeitet. Im Jahre 1906 richtete Martin Wolff eine Reihe von Fragen aus dem Grundbuchwesen, dem ehelichen Güterrecht und dem Nachlasswesen an die Männer der Praxis unter dem Titel „Das bürgerliche Recht und die Lebensgewohnheiten“ (Juristische Wochenschrift 1906, S. 697f.). Die Ergebnisse sind von Segall im Archiv für bürgerliches Recht 32 (1908) zusammengestellt.

Die Fragebogen jedoch, die von volkskundlicher Seite ausgingen, haben das Rechtsleben im allgemeinen aus dem Spiele gelassen. Es ist bezeichnend, daß Elard Hugo Meyer, als er 1894 auf dem Neuphilologentag in Karlsruhe über badische Volkskunde sprach und dabei den damals verschickten Fragebogen zugrundelegte, hinzufügen mußte: „Auch die im Fragebogen übersehenen Rechtsbräuche sind zu beachten. Noch steht auf der Alpirsbacher Strecke der Kinzig dem Mann einer Schwangeren, die nach Fischen ein ‘Gluscht’ hat, das artige Recht zu, zwei Fische für sie aus dem Bache herauszuholen.“ R. F. Raindl¹⁾, der namentlich die historischen Seiten der Volkskunde betonte, hat auch der Rechtsanschauungen gedacht.

Des weiteren haben dann die Mundart-Wörterbücher diesem Gebiete ihr Augenmerk zugewendet. Ja schon in den berühmten Wenerschen Sätzen des Deutschen Sprachatlas finden sich Rechtsworte (Dorf, verkaufen, stehlen) und damit ein gewisser Anstoß zu den ausführlichen Fragebogen der einzelnen Mundarten. So ist z. B. der Fragebogen 78 des Pfälzischen und Südhessischen Wörterbuchs dem „öffentlichen Leben“ gewidmet. Er fragt nach Behörden, Rechts-

¹⁾ Die Volkskunde, ihre Bedeutung, ihre Ziele und ihre Methoden, 1903 S. 85, 98 ff., 110.

pflege, Politik, Handel und Verkehr; der 74. Bogen erkundigt sich nach der Ehe. Das Schlesiſche Wörterbuch nahm in ſeinen erſten Fragebogen den „Wildſchützen“ auf; im dritten wurde das „Freimal im Haſcheſpiel“ erfragt. Danach erkundigt ſich auch das Sächſiſche Wörterbuch, deſſen dritter Fragebogen u. a. die Bezeichnungen für den Gemeindevorſtand zum Gegenſtand hatte. Das Bayriſch-Oſterreichiſche Wörterbuch hat unter ſeinen zahlreichen Karten ſchon eine Reihe mit rechtlichem Inhalt.

In dem großen Gemeinſchaftswerk des Atlas der deutſchen Volkskunde wurde von Anfang an Rechtliches ins Auge gefaßt. Im Frageplan ſind z. B. berückſichtigt: Märkte, Geſindetermine, Verlobung, Hemmen des Hochzeitszuges; weiter ſind in Ausſicht genommen Botſchaftszeichen, Grenzzeichen, Verbotſzeichen, Erbrecht uſw. Auch das Zentralbüro für Niederländiſche und Friēſiſche Volkskunde hat in ſeinem erſten Fragebogen rechtliche Volkskunde berückſichtigt (Geſindetermine, Raſenmuſik uſw.).

Der ausführliche „Fragebogen über die ſchweizeriſche Volkskunde“, der 1933 herausgegeben wurde, umfaßt, obwohl er von vornherein nicht erſchöpfend ſein will, 1585 Fragen. Darunter ſind weit über 100 für die rechtliche Volkskunde von Belang.

So iſt demnach gründlich dafür geſorgt, daß die großen öffentlichen Sammelſtellen bei der kartenmäßigen und ſonſtigen Arbeit das volkstümliche Rechtsleben und Rechtsdenken nicht überſehen. Es wäre aber falſch, ſich dabei einfach zu beruhigen. Neben den Gemeinſchaftsarbeiten, die großzügig organiſiert ſind, haben wir ſorgfältige und liebevolle Einzelunterſuchungen nötig. An Stoff fehlt es wahrlich nicht. Inſbeſondere iſt es erwünſcht, daß Männer des Rechtslebens ſich um die altererbten Rechtsanſchauungen des Volkes kümmern, auch da, wo ſie verſchüttet oder entſtellt ſind; auch der rechtliche Aberglaube, das vermeintliche Aberrecht, ſind beachtenswert. Sie ſpielen manchmal eine große Rolle und zwar nicht nur im Strafrecht.

Mit Recht bürgert ſich in der Rechtsgeschichte und in der Volkskunde immer mehr die kartenmäßige Darſtellung¹⁾ der wiſſenſchaft-

¹⁾ v. Künſberg, Rechtsſprachgeographie 1926 (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wiſſenſchaften). — Rechtswortkarten I (Zf. f. Mundartforschung 11, 1935, S. 242ff.). — Arbeitsbehilfe beim Kartenzeichnen (Volk und Volkstum 1, 1935, S. 295f.). — W. Merck: Wege und Ziele der geſchichtlichen Rechtsgeographie, 1926. — R. Frölich: Problem der Rechtskartographie

lichen Beobachtungen und Feststellungen ein; denn eine Karte ist übersichtlich und von überzeugender Anschaulichkeit. Sie zwingt den Bearbeiter zu größter Vollständigkeit. Sie zeigt die Verbreitung eines Brauches, eines Rechtsfaktes usw. und fordert zur Erklärung auf. Bald ist die beobachtete Erscheinung auf ein kleines Gebiet begrenzt, bald erstreckt sie sich sehr weit im Umkreis und greift über Landes- und Stammesgrenzen hinaus. Ein Vergleich mit anderen Karten ergibt neue Fragestellungen und neue Antworten. Wie unter den Wortkarten die Rechtswortkarten ihre besondere Note haben, weil die Rechtsprache so wichtig ist in der Sprachgeschichte, so sind auch unter den volkskundlichen Karten diejenigen von eigenem Reiz, die einen rechtlichen Gegenstand zum Inhalt haben. Denn es zeigt sich bisweilen recht klar die Einwirkung des Rechtslebens auf bestimmte Äußerungen des Volkstums. Da treten z. B. die Grenzen eines ängstlich verbietenden Polizeistaates sehr deutlich hervor durch den Ausfall von Bräuchen¹⁾; wie auch andererseits die Einführung einer Sitte sich im Kartenbild ausdrückt.

Beispiele für Rechtsbrauchkarten sind die Kartenblätter 15 und 16 (Steintragen, Hühnerrecht) meiner Rechtsprachgeographie, die Gesindetermin-Karten bei Lubin-Frings-Müller, Kulturströmungen und Kulturprovinzen in den Rheinlanden (1926, S. 193ff.), ferner die Karte der Verbotsszeichen, die im Atlas der Deutschen Volkskunde ausgearbeitet ist (ein Ausschnitt davon bei Schlenger¹⁾ S. 100). In der gleichen Arbeit sind sehr lehrreiche Proben (Abb. 28—33) der Karte: „Hemmen des Hochzeitszuges“. Wähler hat in der Zeitschrift für Volkskunde 42 (1932, S. 214) eine Karte „Gemeindebackhaus und Privatbackhaus“ veröffentlicht. Der Aufsatz von Hentschel „Die Ortsumläufe der Lommascher Pflege“ in den Mitteldeutschen Blättern für Volkskunde 10 (1935), S. 142ff. bringt eine sehr anschauliche Übersichtskarte (Stoß, Kluppe, Hammer, Tafel, Kasten). Otto Lehmann vergleicht auf einer Karte die Verbreitung des Dingstoßes „Burploß“ mit der Ver-

¹⁾ H. Schlenger: Methodische und technische Grundlagen des Atlas der deutschen Volkskunde, 1934, S. 147.

breitung des Holstenhauses (in seiner Arbeit „Das Holstenhaus“ in der Festgabe für Richard Haupt, 1922, S. 60)¹⁾. Wie die Karte von Joseph Müller über „Die Königswahl auf Dreikönigen“ (in Lubin-Grings-Müller: Kulturströmungen 1926, S. 219f.) ergibt, hat sich diese Sitte nur auf römischem Kolonialboden verbreitet. Hübsche Beispiele für Wortkarten, die hier genannt zu werden verdienen, finden sich im Hessen-Nassauischen Volkswörterbuch von Luise Berthold (z. B. II, 327 Mietetaler) und im Rheinischen Wörterbuch (z. B. IV, 515 Kirbe, Kirmes).

3. Rechtliche Volkskunde und Völkerkunde

Rechtsgeschichte und Völkerkunde haben mancherlei Beziehungen. Wie Hoetink²⁾ einmal hübsch auseinandergesetzt hat, hat das Verstehen weit zurückliegender Zeiten des eigenen Volkes und weitab liegender Kultur fremder Völker, das Erforschen grauer Vorzeit und grauer Nebelfernen viele Ähnlichkeiten. Sie sind uns zunächst beide fremd, wir müssen uns erst hineinversetzen. Dabei erleben wir bisweilen: manche Rechtsätze, manche Rechtseinrichtungen, die bei uns längst überwunden oder verklungen sind, leben in irgendeinem Himmelsstriche gegenwärtig in voller Blüte, z. B. Blutrache, Gottesurteil u. a. Wer mit offenen Augen und unvoreingenommen große Sammlungen unserer völkerkundlichen Museen durchgeht, wird bei einzelnen Ausstellungsstücken Anklang, ja auch Übereinstimmung finden mit Rechtsaltertümern des eigenen Volkes.

Es wäre natürlich verkehrt, in solchen Fällen gleich von einer Rezeption europäischen oder gar deutschen Brauchs durch das exotische Volk zu träumen. Gewiß sind auch auf dem Gebiet des Rechts weite und bisweilen wertwürdige Wanderungen von Einrichtungen und Motiven vorgekommen, manchmal sogar lächerliche; so, wenn etwa eingeborene Häuptlinge mit Szeptern Staat machen, die einst Türstehern schweizerischer Hotels gedient haben. Wenn wir aber im Atlas africanus³⁾ eine Karte finden, auf der die Verbreitung der

¹⁾ Vgl. damit die Karte in Sataburen 1927, S. 26 über die verschiedenen Lademittel in Dänemark und Schonen. Ebd. eine Karte über die Termine des Wechsels im Amt des Aldermanns.

²⁾ H. R. Hoetink: Over het verstaan van vreemd recht. Rede uitgesproken bij de aanvaarding van het hoogleeraarsambt aan de Rechtshoogeschool te Batavia. Leiden 1929.

³⁾ Frobenius: Atlas africanus, 2. H., Bl. 7.

vier Erzämter bei den Negerstämmen ersichtlich ist, so werden wir schon zweifeln, ob hier eine Übernahme erfolgt ist. Wir überlegen uns den Weg, den dabei die Einrichtung gemacht haben könnte. Auch kleinere Einzelheiten fallen uns gelegentlich in ihrer Übereinstimmung auf: in einer Reihe von Weistümern des deutschen Kulturraumes, sowohl im Stromgebiet des Rheins wie der Donau, ist die Fährre ein vorübergehendes Asyl; d. h. auf der Fährre, während der Überfahrt, darf ein Verfolgter nicht festgenommen werden¹⁾. Dazu gibt es im Reiche Loango in Afrika ein Gegenstück: Die zum Herrscherhof führenden Wege sind „Gottespfade“, auf denen selbst der entsprungene Verbrecher sicher ist, und an den Flüssen Luéne, Nsongólo und Kuilu sind staatliche Fergen, die den Verfolgten zuerst und allein und dann erst seine Verfolger übersetzen²⁾. Ist diese Übereinstimmung etwa einzureihen in die stattliche Zahl von Wandermotiven, die uns durch die vergleichende Märchenforschung und durch die Völkerkunde nachgewiesen sind?

Die Aufzeichnung lebendigen Gewohnheitsrechts bei primitiven Völkern hatte nicht nur wissenschaftlichen Zweck, sondern oft auch praktisch-politischen, namentlich vor allem den, eine Übersicht zu bekommen über den Rechtsstand eines beherrschten Volkes und dann das Rechtsleben zu sichern und zu festigen. So ist die große russische Sammlung der Rechtsgewohnheiten der sibirischen Völker schon vor über hundert Jahren angelegt worden, dann die der übrigen zahlreichen Völker, die unter dem Zarenzepter lebten³⁾. In ähnlicher Weise haben die Engländer, die Franzosen, Holländer, Italiener und Deutschen in Übersee gearbeitet⁴⁾. Der Kongreß der International Academy of Comparative Law von 1931 hat für den nächsten Kongreß in seinem Programm Study of exotic customary folklore⁵⁾.

¹⁾ v. Künßberg: Fährrecht und Fährfreiheit (Zf. f. Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 58, 1925, S. 144ff.).

²⁾ Pechuël-Loesche: Völkerkunde von Loango 1907 (= Die Loango-Expedition III 2), S. 163 und 229.

³⁾ Vgl. die bei Lagányi: Lebende Rechtsgewohnheiten und ihre Sammlung in Ungarn, 1922, S. 6ff. angeführten russischen Schriften.

⁴⁾ Lagányi: ebd. 17ff. — Dazu namentlich Schulz-Ewerth und L. Adam: Das Eingeborenrecht 1929, S. 30. — Adam: Practical Ethnology in Modern Jurisprudence and Legislation (Tulan Law Review IX, 1935, S. 232ff.).

⁵⁾ Adam, Modern ethnological jurisprudence (Journal of comparative legislation 16, 1934, S. 229).

So hat die ethnologische Jurisprudenz¹⁾ auch, abgesehen von ihrem eigenen Wert und ihrer großen Bedeutung für die Rechtsgeschichte, immer wieder Säden zur rechtlichen Volkskunde. Indem sie das Gewohnheitsrecht der Eingeborenenvölker sammelt und bearbeitet, stellt sie reichlich Vergleichsstoff zur Verfügung für die Aufhellung ehemaliger oder gegenwärtiger Rechtsgewohnheiten bei den Kulturvölkern.

II. Volksüberlieferung

Wenn wir schon die volkstümliche Rechtsüberlieferung, die Weisümer und Bannteidinge, nicht in allen Punkten wörtlich nehmen, so dürfen wir natürlich noch weniger die poetische Volksüberlieferung als unbedingte Quelle für die Erkenntnis des tatsächlichen Rechtszustandes ansehen. Nur für die Vorstellung des Volks von Recht und Gerechtigkeit sind sie charakteristisch; aber sie sind weit entfernt davon, etwa eine Rechtsquelle abzugeben. Dichterische Freiheit müssen wir auch der Volksdichtung zugestehen. Für die dichterischen Zwecke werden die Tatsachen verschönert, verwandelt und entstellt. Zeitliche Verschiebungen und Unwahrheiten sind selbstverständlich, auch wenn es sich um geschichtlich nachweisbare Begebenheiten handelt. Wir sind natürlich nicht immer in der Lage, genau zu unterscheiden, wo eine poetische Erfindung vorliegt oder wo uralte Erinnerung an längst vergangenes Recht zu poetischem Leben wachgerufen ist.

In der volkstümlichen Überlieferung werden namentlich solche Rechtseinrichtungen und Sitten zähe festgehalten und treu weitergegeben, die plastisch, anschaulich sind, zum Gemüt sprechen, die Phantasie anregen. Je mehr sie aber z. B. der Überlieferung überlebt sind, um so mehr sind sie der Abwandlung, Weiterbildung und Entstellung ausgesetzt.

Als einer der wichtigsten Leitsätze ist also festzuhalten, daß eine rechtliche Erscheinung, der wir in der Volksdichtung begegnen, die aber im übrigen rechtsgeschichtlich nicht beglaubigt ist, zunächst als erfunden anzusehen und zu bezweifeln ist.

¹⁾ Die umfangreiche Literatur darüber in den verschiedenen Weltsprachen kann hier nicht aufgeführt werden. Es genügt auf die Zf. f. vergl. Rechtswissenschaft (begründet von Joseph Kohler, jetzt geleitet von Leonhard Adam) zu verweisen, die schon 50 Bde. umfaßt.